



Comité européen de droit rural – European Council for Rural Law – Europäische Gesellschaft für Agrarrecht und das Recht des ländlichen Raums

SGAR Schweizerische Gesellschaft für Agrarrecht
SSDA Société Suisse de Droit Agraire
Sekretariat, Laurstrasse 10, 5200 Brugg

**Congrès européen de droit rural – 11–14 septembre 2013
Lucerne (Suisse)**

**European Congress on Rural Law – 11–14 September 2013
Lucerne (Switzerland)**

**Europäischer Agrarrechtskongress – 11.-14. September 2013
Luzern (Schweiz)**

organisé sous la direction du C.E.D.R. par la Société Suisse de Droit Agraire et l'Université de Lucerne – organised under the direction of the C.E.D.R. by the Swiss Society for Rural Law and the University of Lucerne – organisiert unter der Leitung des C.E.D.R. durch die Schweizerische Gesellschaft für Agrarrecht und die Universität Luzern

Kommission II

Cadre juridique du droit de l'environnement pour la production agricole
– Legal framework of environmental Law for agricultural production –
**Umweltrechtliche Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche
Produktion**

Landesbericht für Österreich

Univ.Prof.Dr. Gottfried **HOLZER**,
Universität für Bodenkultur, Wien

Teil 1. Darstellung des nationalen rechtlichen Rahmens

1. Die Integration der landwirtschaftlichen Produktion im verfassungsrechtlichen Rahmen (Grund- und Freiheitsrechte)

Jene Normen im Verfassungsrang, die für die Land- und Forstwirtschaft von besonderer Bedeutung sind, bilden in ihrer Gesamtheit das Agrarverfassungsrecht. Dazu zählt in Österreich insbes. die bundesstaatliche Kompetenzverteilung und die Verbürgung von Grundrechten in der Verfassung. Von diesen ist der Eigentumsschutz, die Erwerbsfreiheit und die Freiheit des Liegenschaftsverkehrs von besonderer Agrarrelevanz.

Der verfassungsrechtliche **Eigentumsschutz** in Österreich beruht auf Art 5 des Staatsgrundgesetzes 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG) sowie auf Art 1 1. ZPEMRK. Er streckt sich nicht nur auf das Eigentum im engeren zivilrechtlichen Sinn, sondern auf alle vermögenswerten Privatrechte, somit auch Servituten, Pfandrechte, aber auch auf obligatorische Ansprüche aus Miet- oder Pachtverträgen. Seine grundlegende Bedeutung für die Landwirtschaft entfaltet der Eigentumsschutz dadurch, dass er das Bodeneigentum in seiner Funktion als Produktions- und Lebensgrundlage für die Landwirte unter verfassungsrechtlichen Schutz stellt. Von der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Eigentums ist nicht nur der dessen Entzug durch Enteignung, sondern auch jede durch Gesetz oder Hoheitsakt bewirkte Eigentumsbeschränkung erfasst. Ein solcher Eigentumseingriff muss einem – vom Verfassungsgerichtshof nachprüfbar – öffentlichen Interesse entsprechen und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerechtfertigt sein.

Ein weiteres Grundrecht von erheblicher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion ist das Grundrecht der **Erwerbsfreiheit** (Art 6 Abs 1 StGG). Sein Schutzbereich umfasst sowohl den Antritt einer Erwerbstätigkeit als auch deren Ausübung. Beschränkungen der Erwerbsfreiheit sind nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nur zulässig, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten und geeignet und adaequat sind, dieses konkrete öffentliche Interesse zu verwirklichen und wenn sie auch sonst sachlich zu rechtfertigen sind. Aus agrarrechtlicher Sicht sind in diesem Zusammenhang rechtliche Regelungen zu nennen, die die unternehmerische Entscheidungs- und Dispositionsfreiheit des Landwirts beschränken wie zB gesetzliche Mengen-, Wachstums-, Produktions- und Vertriebsbeschränkungen. Der Verfassungsgerichtshof hat schon in einer Entscheidung aus 1966 (VfSlg 5208) festgestellt, dass der Schutz vor einer drohenden Überproduktion und Absatzkrise Beschränkungen der heimischen Produktion (hier: durch Flächenbeschränkungen im Weinbau)

grundsätzlich rechtfertige. In einer Entscheidung aus 1989 (VfSlg 12082) erklärte er gesetzliche Beschränkungen der Massentierhaltung zum Schutz der dadurch bedrohten Vielzahl bäuerlicher Veredlungsproduzenten für verfassungsrechtlich unbedenklich.

Das Grundrecht der **Freiheit des Liegenschaftsverkehrs** (Art 6 StGG) schützt den Erwerb von Liegenschaften jeder Art und die freie Verfügung über dieselben. Es verbietet u.a., eine bevorrechtete Klasse der Landwirte dadurch zu schaffen, dass ihnen nur deswegen, weil sie bereits Landwirte sind, gegenüber solchen Personen, die erst Landwirt werden wollen (Newcomer) das vorzugsweise Recht auf Liegenschaftserwerb eingeräumt wird (VfSlg 5374).

2. Die Integration der landwirtschaftlichen Produktion im verfassungsrechtlichen Rahmen

Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) enthält keine verfassungsrechtliche Verankerung der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Gemeinwohlfunktionen, aber auch keine inhaltliche Umschreibung des Begriffes Land- und Forstwirtschaft als Bereich wirtschaftlicher Tätigkeit in Abgrenzung zu den Bereichen Handel, Gewerbe und Industrie.

Es gehört zu den Besonderheiten des österreichischen Agrarrechts, dass der Umfang der der Landwirtschaft zuzuordnenden Tätigkeiten nicht positiv umschrieben ist, sondern sich in negativer Abgrenzung aus den Ausnahmebestimmungen der Gewerbeordnung ergibt. Diese ist nicht anzuwenden auf die landwirtschaftliche Urproduktion, die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft, bestimmte Tätigkeiten land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Buschenschank und Privatzimmervermietung.

Zu den Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft zählen insbes. die Be- und Verarbeitungsnebgewerbe, Dienstleistungen mit land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, Fuhrwerksdienste, Einstellen von Reittieren, Kulturpflege im ländlichen Raum, Kompostieren von organischen Abfällen sowie Schneeräumung.

Abgesehen von den neuen Geschäftsfeldern der Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse und der Erzeugung von Biogas unterliegen weder die Landwirtschaft noch deren Nebengewerbe den Bestimmungen über die gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung. Die geschilderte Rechtslage macht es schwierig, den Landwirten im Interesse der Steigerung der Wertschöpfung und der Absatzfähigkeit bäuerlicher Produkte neue rechtliche Möglichkeiten der Produktinnovation zu erschließen.

3. Das System von Sonderbehörden und zuständigen Gerichten

Die Agrarverwaltung erfolgt in Österreich zum großen Teil durch die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; Landeshauptmann, Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörde). Dabei kommt den Bundesländern im Wege der sog. mittelbaren Bundesverwaltung auch die Vollziehung agrarrelevanter Bundesgesetze (zB Forst-, Wasser-, Veterinär- und Lebensmittelrecht) zu.

Soweit es um die Umsetzung des Gemeinschaftsrechtes geht, ist es Sache der Mitgliedstaaten, für deren Durchführung zu sorgen. In Österreich sind damit die Agrarmarkt Austria (AMA) und in Teilbereichen die Landwirtschaftskammern betraut.

Sonderbehörden bestehen in den Bereichen der Bodenreform (Kommassierung, Flurbereinigung, Wald- und Weidenutzungsrechte, Bringungsrechte, Siedlungswesen) in Form von Agrarbehörden bzw Agrarsenaten (Landesagrarsenate; oberster Agrarsenat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft).

Durch Landesgesetze eingerichtete Sonderbehörden sind:

- a) Grundverkehrsbehörden
- b) Höfekommissionen (Tirol, Vorarlberg)
- c) Jagd- und Wildschadenskommissionen
- d) Lehrlings- und Fachausbildungsstellen.

Die meisten dieser Sonderbehörden werden auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 ab 01.01.2014 aufgehoben und durch Landesverwaltungsgerichte ersetzt.

Teil 2. Regelung und Kontrolle der Landwirtschaftsproduktion

4. Die für die Stellung und die Verpflichtungen der Landwirte bedeutsamen nationalen Gesetze

Die einschlägigen ökologisch relevanten Rechtsvorschriften lassen sich wie folgt gliedern:

- a) **Produktnormen** – setzen bei der Beschaffenheit der in Verkehr gebrachten Produkte und Produktionsmittel an: zB Pflanzenschutzmittelgesetze, ChemikalienG, DüngemittelG, FuttermittelG, LebensmittelG.
- b) **Verhaltenssteuernde Normen** – begründen konkrete Handlungs- oder Unterlassungspflichten von Landwirten, zB

Bodenschutzgesetze (Ausbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen); LuftreinhalteG (Verbot des Verbrennens von biogenen Materialien im Freien); WasserrechtsG- Nitrataktionsprogramm (Ausbringen von stickstoffhaltigem Wirtschafts- oder Mineraldünger); Pflanzenschutzmittelgesetze (Verwendung von Pflanzenschutzmitteln).

- c) **Anlagenbezogene Vorschriften** wie zB
- Bau- und Raumordnungsrecht
 - Tierschutzrecht (bauliche Anlagen, Haltungsvorrichtungen)
 - UVP-Gesetz (UVP-pflichtige Vorhaben)
 - IPPC-Anlagen.
- d) **Planungsnormen** als Instrumente des präventiven Umweltschutzes
- Raumordnungspläne (Flächenwidmungspläne auf Gemeindeebene und überörtliche Raumpläne)
 - Naturschutzrechtliche Managementpläne (Natura 2000)
 - Forstliche Raumpläne
 - Aktionspläne nach Pflanzenschutzrecht

Hinweis : Die für die landwirtschaftliche Produktion relevanten speziellen Umweltvorschriften werden in Teil 3 dargestellt !

5. Unterschiede zwischen herkömmlicher Landwirtschaft und industriellen Produktionsstätten in Bezug auf die Überwachung von Umweltrisiken

Vorbemerkung : Auf Grund der kleinstrukturierten Landwirtschaft Österreichs bestehen landwirtschaftliche Produktionsstätten industrieller Prägung nur in Einzelfällen !

Unterschiedliche Regelungen gibt es in folgenden Bereichen :

a) Raumordnungsrecht

Einzelne Raumordnungs-Landesgesetze behalten intensive Formen der landwirtschaftlichen Tierhaltung einer besonderen Flächenwidmung vor (Kärnten, Oberösterreich, Tirol).

b) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G)

Gemäß Z 43 Spalte 2 Anhang 1 zum UVP-G unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren (Geflügel, Mastschweine, Zuchtsauen) ab einer bestimmten Größenordnung (zB ab 2500 Mastschweineplätzen) einer UVP-Pflicht im vereinfachten Verfahren. In schutzwürdigen Gebieten (Wasser-

schutz- und Schongebiet, Siedlungsgebiet) liegen die Schwellenwerte deutlich niedriger. Erreicht ein Vorhaben zwar nicht für sich allein den Schwellenwert, wohl aber gemeinsam mit anderen, in einem räumlichen Zusammenhang stehenden gleichartigen Vorhaben, ist im Wege einer Einzelfallprüfung festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Emissionen mit erheblich schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher eine UVP (im vereinfachten Verfahren) durchzuführen ist.

Ebenso UVP-pflichtig sind :

- Fischzuchtanlagen (Produktionskapazität mindestens 300t/Jahr)
- Rodungen (mindestens 20 ha)
- Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten auf einer Fläche von mindestens 15 ha).

c) IPPC-Anlagenrecht

Die IPPC- Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ist u.a.anwendbar auf Anlagen zur Intensivtierhaltung (Geflügel, Mastschweine, Zuchtsauen) sowie auf bestimmte Verarbeitungsanlagen für landwirtschaftliche Produkte (zB Schlachtbetriebe, milchverarbeitende Betriebe. Die nationale Umsetzung obliegt hinsichtlich der Anlagen zur Intensivtierhaltung in Österreich den Bundesländern, die entsprechende IPPC-Anlagengesetze erlassen haben. Die Errichtung einer solchen Anlage bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, jede Änderung der Beschaffenheit oder Funktionsweise ist der Behörde anzuzeigen. Kundmachungspflichten und eine erweiterte Parteistellung im Bewilligungsverfahren sollen eine Partizipation aller potentiell Betroffenen sicherstellen. Der Bewilligungsbescheid hat die erforderlichen Auflagen, insbes. Emissionsgrenzwerte und Maßnahmen zu deren Überwachung zu enthalten. Der Anlagenbetreiber hat die Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwerte laufend zu überprüfen und das Ergebnis der Behörde jährlich mitzuteilen. Überdies ist innerhalb von jeweils 10 Jahren zu überprüfen, ob die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Ist dies nicht der Fall, sind vom Betreiber die erforderlichen, allerdings nur die wirtschaftlich verhältnismäßigen Anpassungsmaßnahmen zu treffen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde nachträgliche, dem Stand der Technik entsprechende Auflagen vorzuschreiben.

6. Die allgemeinen umweltbezogenen Vorschriften und Grundsätze der landwirtschaftlichen Produktion

Das österreichische Modell der **Ökosozialen Agrarpolitik** wurde vom damaligen Landwirtschaftsminister Josef Riegler 1988 proklamiert. Es hat eine Neuorientierung der Agrarpolitik hin zu einer

- a) ökonomisch leistungsfähigen,
- b) ökologisch verantwortungsvollen und
- c) sozial orientierten

bäuerlichen Landwirtschaft zum Gegenstand. Im Bundes-Landwirtschaftsgesetz 1992 findet dieses Modell seinen rechtlichen Ausdruck. Ziel dieses Gesetzes ist u.a. die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft sowie die Erhaltung und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft.

Die zunehmende Ökologisierung des Agrarrechts, d.h. die zunehmende Reglementierung der agrarischen Produktion unter Umweltgesichtspunkten vollzieht sich in den einzelnen Fachgesetzen, insbes. im Pflanzenschutz-, Düngemittel-, Tierschutz-, Veterinär-, Lebensmittel-, Bodenschutz-, Wasser-, Forst- oder Naturschutzrecht.

An **allgemeinen** umweltbezogenen Vorschriften und Grundsätzen für die landwirtschaftliche Produktion sind insbes. zu nennen :

- a) die allgemeine Verpflichtung, alle Gewässer einschließlich des Grundwassers reinzuhalten und zu schützen (WasserrechtsG) ;
- b) die allgemeine Verpflichtung zur Luftreinhaltung (BundesluftreinhaltG) ;
- c) der Schutz land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen vor Gefährdung der Bodenfruchtbarkeit durch Schadstoffeintrag (Bodenschutzgesetz, ForstG, DüngemittelG, AbfallwirtschaftsG, AltlastensanierungsG) ;
- d) der Schutz der ökologischen Funktionsfähigkeit der natürlichen Lebensräume und der Biodiversität (Naturschutzgesetz) ;
- e) die Verpflichtung zur artgerechten Tierhaltung und Verbot der Tierquälerei (TierschutzG) ;
- f) die Verpflichtung zur sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, zum integrierten Pflanzenschutz und zur Verringerung der Verwendung von Pestiziden (Pflanzenschutz-GrundsatzG, Pflanzenschutzmittelgesetze der Länder) ;
- g) die Verpflichtung zur sachgerechten Düngung (WasserrechtsG, Nitrat-Aktionsprogramm).

Hinweis : Die unter lit. a, b, und d genannten allgemeinen umweltrechtlichen Verpflichtungen erfahren teilweise für den Bereich der

Landwirtschaft durch sog. **Agrarklauseln** eine praktisch bedeutsame Modifizierung (siehe Teil 3, Pt.9).

7. Der umweltbezogene Einfluss der GAP-Subventionen auf Land- und Forstwirtschaft

Vorbemerkung : Bei den im folgenden behandelten Direktzahlungen handelt es sich nicht um Subventionen im herkömmlichen Sinn, sondern um Leistungsabgeltungen für erbrachte Umweltleistungen (ÖPUL) bzw. um den Ausgleich naturbedingter Nachteile für Landwirte in Berggebieten sowie in sonstigen benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage).

Das **Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL)** fördert eine umweltschonende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen. Gegenüber anderen EU-Staaten, die ihre Umweltprogramme nur in abgegrenzten, umweltsensiblen Gebieten anbieten, wurde für das ÖPUL ein integraler horizontaler Ansatz gewählt, der eine weitgehend flächendeckende Teilnahme der österreichischen Landwirtschaft zum Ziel hat. Im Jahr 2011 nahmen am ÖPUL 114.508 Betriebe, d.s. 75% aller landwirtschaftlichen Betriebe mit 2,2 Mio ha, d.s. 90 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche teil. Mit dieser hohen Teilnahme liegt Österreich im Spitzenfeld der EU-Staaten. Das ÖPUL ist ein komplexes Programm mit insgesamt 29 angebotenen Maßnahmen, durch deren breite Streuung grundsätzlich jeder Landwirt am ÖPUL teilnehmen kann.

Eine zweite Maßnahme von hoher Umweltrelevanz ist die Gewährung von **Ausgleichszahlungen** an Betriebsinhaber für naturbedingte Nachteile in Berggebieten und sonstigen benachteiligten Gebieten. Ziel dieser Maßnahme ist die Aufrechterhaltung der Besiedelung und der nachhaltigen Bewirtschaftung dieser Gebiete, insbes. die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft. Die benachteiligten Gebiete machen in Österreich rund 75 % des Staatsgebietes aus, die Berggebiete haben daran einen Anteil von rund 80 %.

8. Wie unterstützen die in Pt. 7 genannten Hilfen die Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) ?

Zu den übergeordneten Zielen des ÖPUL zählt vor allem auch die Einführung oder Beibehaltung von Produktionsverfahren, die mit dem Schutz der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar sind. Die angebotenen Maßnahmen gliedern sich in drei Hauptgruppen, und zwar

- a) extensive und umweltschonende Bewirtschaftungsweisen (gesamter Betrieb oder Kulturart), zB biologische Wirtschaftsweise, umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen, Integrierte Produktion, Erosionsschutz)
- b) Kulturlandschaft und Naturschutz
- c) Boden-, Klima- und Wasserschutz.

Von den angebotenen Maßnahmen kommt insbes. jenen, die unter lit. b fallen, besondere Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu. Es sind dies :

- Erhaltung von Streuobstbeständen
- Mahd von Steiflächen
- Bewirtschaftung von Bergmähdern
- Alpung und Behirtung
- Erhaltung seltener Nutzierrassen
- Erhaltung seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen
- Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Flächen.

Teil 3. Spezielle Umweltvorschriften für die Landwirtschaftsproduktion

9. Die Stellung der Landwirtschaftsproduktion im Rahmen der Regelungen zum Umweltschutz

Während die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg durch den Primat der Steigerung der Nahrungsmittelproduktion zur Ernährungssicherung geprägt war, begann Mitte der 80er Jahre auch im Agrarrechtsbereich eine ökologische Trendwende. Umweltrechtliche Standards gewinnen für die landwirtschaftliche Produktion zunehmend an Bedeutung. Dies findet Ausdruck in der zunehmend ökologischen Ausrichtung der sog. landwirtschaftlichen Betriebsmittelgesetze (DüngemittelG, PflanzenschutzG, ChemikalienG, FuttermittelG), in der Erlassung von Bodenschutz- und Klärschlammgesetzen sowie in der Anreicherung des Zielkataloges des LandwirtschaftsG um umweltpolitische Zielsetzungen. Praktisch bedeutsam sind ferner die auf dem WasserrechtsG beruhenden Bestimmungen des Nitrat-Aktionsprogrammes zur Verringerung oder Vorbeugung von Gewässerverunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (stickstoffhaltiger Handels- und Wirtschaftsdünger). Zu nennen sind schließlich die durch das EU-Pflanzenschutzmittel-Paket 2009 und dessen nationale Umsetzung verschärften Vorschriften für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Ausgehend von der Auffassung, agrarisches Wirtschaften sei per se auf die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen gerichtet, kennt die österreichische Rechtsordnung eine Reihe von **Agrarklauseln**. Diese Ausnahmebestimmungen befreien die Landwirtschaft von behördlichen Bewilligungspflichten, soweit es sich um eine ordnungsgemäße bzw. zeitgemäße (übliche) landwirtschaftliche Nutzung handelt. Beispiele solcher Agrarklauseln finden sich im Wasser-, Abfall-, Luftreinhalte-, Raumordnungs- und Naturschutzrecht.

Einen Quantensprung in der Durchsetzung gemeinschaftlichen und nationalen Umweltrechts bedeutet die im Zuge der GAP-Reform 2003 eingeführte und ab 2005 schrittweise umgesetzte **Cross Compliance**, also die Verknüpfung der Auszahlung von Gemeinschaftsbeihilfen der 1. und 2. Säule mit der Einhaltung obligatorischer ökologischer und sonstiger rechtlicher Standards.

10. Planungsvorschriften und Bewilligungspflichten für die Einrichtung von Produktionseinheiten

Die Errichtung von baulichen Einrichtungen und Anlagen für die landwirtschaftliche Produktion bedarf nach Maßgabe der baurechtlichen Vorschriften der Bundesländer einer baubehördlichen Bewilligung (bei kleineren Vorhaben: Bauanzeige). Voraussetzung für die Erteilung einer derartigen Bewilligung ist, dass das Vorhaben mit der im örtlichen Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) ausgewiesenen Widmungs- und Nutzungsart vereinbar ist. Anlagen für landwirtschaftliche Intensivtierhaltung dürfen nach den Raumordnungsgesetzen einiger Bundesländer (Kärnten, Tirol, Oberösterreich) nur auf Flächen mit entsprechender Sonderwidmung errichtet werden.

Landwirtschaftliche Betriebsstätten bedürfen keiner Betriebsanlagen-genehmigung wie Gewerbe- oder Industriebetriebe, weil die Land- und Forstwirtschaft von der Gewerbeordnung ausgenommen ist.

Weitere Bewilligungspflichten können sich aus dem Wasser-, Naturschutz- oder Forstrecht sowie aus den Gentechnik-Vorsorgegesetzen der Bundesländer (siehe Pt. 13) ergeben.

Bei Überschreiten eines bestimmten Schwellenwertes bedürfen

- a) Intensivtierhaltungen
- b) Fischzuchtanlagen
- c) Landwirtschaftliche Intensivnutzung
- d) Rodungen und Erstaufforstungen
- e) Bodenbe- und -entwässerungsanlagen sowie
- f) bestimmte Maßnahmen der Bodenreform (Zusammenlegung von Grundstücken, Trennung von Wald und Weide)

einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren (vgl. oben Pt. 5b).

Einer besonderen Bewilligungspflicht und behördlichen Aufsicht unterliegen sog. IPPC-Anlagen, worunter auch Anlagen zur Intensivhaltung von Geflügel oder Schweinen ab einer bestimmten Größenordnung fallen (vgl. oben Pt. 5c).

Teil 4. Umweltrechtliche Instrumente

11. Kurzbeschreibung

a) Nationale Umsetzung der Nitratrichtlinie 91/76/EWG

Die Nitratrichtlinie wurde in Österreich flächendeckend durch eine Verordnung gem. § 55 I Wasserrechtsgesetz, das Aktionsprogramm Nitrat umgesetzt. Sein Ziel ist es, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (stickstoffhaltiger Handels- und Wirtschaftsdünger) verursachte Gewässerverunreinigung zu verringern und weiteren Verunreinigungen dieser Art vorzubeugen. Die wichtigsten Instrumente des Aktionsprogrammes zur Erreichung dieser Ziele sind

- zeitliche,
- örtliche und
- mengenmäßige Ausbringungsbeschränkungen sowie
- Anforderungen an das Fassungsvermögen von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger.
-

b) Die Regelung von Nährstoffen in Gewässern und im Boden

Das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung, wenn die in § 32 Abs 2 lit f WasserrechtsG angeführten Stickstoffmengen je ha und Jahr überschritten werden. Diese betragen bei landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff (N) je ha und Jahr, bei landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg N je ha und Jahr. Hinsichtlich von Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle und Stallmist) sei auf das Nitrat-Aktionsprogramm (Pt. 11a) verwiesen.

Neben hoheitlichen Maßnahmen kommt dem Vertragswasserschutz im Rahmen des ÖPUL besondere Bedeutung zu (Regionalprojekt für Grundwasserschutz, vorbeugender Boden- und Gewässerschutz,

Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen).

Die Regelung des Eintrags von Nährstoffen im Boden ist Gegenstand der Bodenschutzgesetze der Bundesländer. Die Ausbringung von Klärschlamm und Klärschlammkompost auf landwirtschaftliche Nutzflächen unterliegt gesetzlichen Beschränkungen, in Tirol und Wien ist sie generell verboten. Voraussetzung für die Aufbringung ist ein Verträglichkeitsgutachten über das Aufbringungsgrundstück, ein Unbedenklichkeitszeugnis für den Klärschlamm sowie die Beachtung der speziellen Aufbringungsbestimmungen (Mengenbegrenzung, Aufzeichnungspflichten, absolute Aufbringungsverbote zB auf Gemüsekulturen).

In Abstimmung mit der Kompostverordnung des Bundes werden in den Landesgesetzen zunehmend auch Aufbringungsbestimmungen für Bioabfallkompost verankert.

Das Ausbringen von Stallmist, Kompost und Klärschlamm(kompost) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist vom 30. November bis zum 15. Feber des Folgejahres grundsätzlich verboten.

c) Verwertung und Ausbringung von Jauche

Für Jauche und Gülle gelten die Ausbringungsbeschränkungen des Nitrat-Aktionsprogrammes (siehe Pt. 11a). Demnach darf Jauche und Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung vom 15. Oktober bis 15. Feber des Folgejahres nicht ausgebracht werden, auf Flächen mit Gründeckung vom 15. November bis 15. Feber des Folgejahres. Die Ausbringung rasch wirksamer stickstoffhaltiger Dünger wie Jauche und Gülle darf nur bei Bodenbedeckung oder unmittelbar vor der Feldbestellung oder zur Förderung der Strohverrottung erfolgen. Die Einarbeitung von Jauche und Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung soll binnen 4 Stunden, zumindest jedoch während des auf die Aufbringung folgenden Tages erfolgen.

Zeitliche und räumliche Ausbringungsverbote von Jauche und Gülle können auch von einzelnen Gemeinden im Wege sog. ortspolizeilicher Verordnungen erlassen werden, zB in der Nähe von Wohnsiedlungen oder anlässlich von bestimmten Feiertagen.

12. Regelung des Nachbarschutzes

Nach § 364 Abs 2 ABGB kann der Eigentümer einer Liegenschaft dem Nachbarn die von dessen Grundstück ausgehenden Einwirkungen durch Rauch, Geruch, Lärm, Erschütterung usw. insoweit untersagen, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten

und die ortsübliche Nutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen. Für die Beurteilung der örtlichen Verhältnisse ist sowohl hinsichtlich der Grundstücksnutzung wie auch der Immissionen nicht nur auf das betreffende Grundstück allein abzustellen, sondern auch auf die Verhältnisse in der unmittelbaren Umgebung beider Liegenschaften.

Neben diesem **zivilrechtlichen Nachbarschutz** gewähren auch die Bau- und Raumordnungsgesetze der Bundesländern dem Nachbarn einen gewissen **öffentlichrechtlichen Immissionsschutz** gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben, insbes. gegenüber solchen mit Tierhaltungsanlagen. Dabei kommt es insbes. auch auf die jeweilige Flächenwidmung an. So haben nach der höchstgerichtlichen Judikatur die Bewohner von Privathäusern im Agrargebiet (Dorfgebiet) die von benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben ausgehenden Immissionen jedenfalls hinzunehmen, solange diese die Grenze der örtlichen Zumutbarkeit oder gar der Gesundheitsgefährdung nicht überschreiten.

13. Schutzzonen

a) für Gewässer, Strände und Ufer

Das Wasserrechtsgesetz (§ 48) ermöglicht Wirtschaftsbeschränkungen im Bereich von **Gewässern**, die sich auf die Ausübung der Viehweide, die Bodennutzung sowie auf Maßnahmen der Düngung und Schädlingsbekämpfung beziehen können.

Das auf dem Wasserrechtsgesetz beruhende Aktionsprogramm Nitrat sieht Ausbringungsbeschränkungen in **Gewässerrandzonen** vor. Bei der Düngung von landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang von Oberflächengewässern sind je nach Hangneigung und differenziert nach stehenden Gewässern und Fließgewässern Abstände zwischen 5 m und 20 m ab Böschungsoberkante einzuhalten.

Zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung kann die Wasserrechtsbehörde durch Bescheid **Schutzgebiete** bestimmen und darin besondere Schutzmaßnahmen anordnen. Diese können auch Beschränkungen der Bewirtschaftung von Grundstücken im Nahbereich der Wasserversorgungsanlage umfassen (zB Düngeverbot, Verbot der Viehweide). Der von solchen Beschränkungen betroffene Grundeigentümer hat einen Rechtsanspruch auf angemessene Entschädigung durch den Wasserberechtigten.

Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung können überdies **Schongebiete** im Einzugsbereich von Wasservorkommen mit der Wirkung festgelegt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit

oder Ergiebigkeit des Wasservorkommens gefährden können, untersagt oder an eine behördliche Bewilligung gebunden werden. Hinsichtlich der Entschädigung allfälliger Bewirtschaftungsbeschränkungen gilt das zu den Schutzgebieten Gesagte.

b) GMO- freie Gebiete

Ein generelles Verbot des Anbaues von genetisch verändertem Saat- und Pflanzgut verstößt nach der Kommissionsentscheidung 2003/653/EG zum Entwurf eines OÖ. Gentechnik-Verbotsgesetzes 2002 gegen das Gemeinschaftsrecht. Wohl aber können die Mitgliedstaaten gesetzliche Koexistenzmaßnahmen treffen, um eine Beeinträchtigung konventioneller oder ökologischer Anbauflächen durch GVO zu verhindern.

Die von den Bundesländern 2004 bis 2006 erlassenen Gentechnik-Vorsorgegesetze dienen dem Schutz landwirtschaftlicher Kulturlächen vor unbeabsichtigter Verunreinigung durch GVO, der Sicherstellung der konventionellen und biologischen Landwirtschaft und der Koexistenz der verschiedenen Produktionsformen.

Zur Erreichung dieser Ziele bedarf das Ausbringen von GVO einer Bewilligung der jeweiligen Landesregierung. Diese wird nur erteilt, wenn bei Einhaltung aller Auflagen das unbeabsichtigte Auftreten von GVO auf anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden wird. Mögliche Auflagen sind Sicherheitsabstände, Pollenbarrieren, Fruchtfolgeauflagen, Vorschreibung von Aussaatzeiten und Anbauverfahren sowie der verpflichtende Abschluß einer entsprechenden Haftpflichtversicherung.

Innerhalb der Grenzen eines Europaschutzgebietes oder eines Naturschutzgebietes, innerhalb der Grenzen biologisch bewirtschafteter Grundstücke sowie innerhalb von durch Verordnung festgelegten Schutzzonen ist der Anbau von GVO grundsätzlich zu versagen, ebenso dann, wenn trotz Vorsichtsmaßnahmen ein Auskreuzen des GVO auf Pflanzen anderer landwirtschaftlich genutzter Grundflächen nicht vermieden werden kann.

c) Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gentechnik-Vorsorgegesetze sehen eine Information der Anrainer und der Öffentlichkeit (Internet) vor. Die Standorte freigesetzter GVO sind in einem Gentechnikbuch bei der Landesregierung zu registrieren, in das jedermann Einsicht nehmen kann.

Teil 5. Rechtliche Fragen

14. Gerichtsbarkeit bei durch die Landwirtschaft verursachten Umweltschäden

Als rechtliches Instrument zur Vollziehung der Normen zum Schutz der Umwelt steht grundsätzlich das Verwaltungs(straf)recht zur Verfügung. Bewirkt ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen Umweltschutzvorschriften eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens einer größeren Zahl von Menschen, des Tier- oder Pflanzenbestandes in einem größeren Gebiet oder eine nachhaltige schwere Gewässer-Verunreinigung, so ist er gerichtlich strafbar. Eine Auswertung der einschlägigen Verfahren aus 1995 zeigt, dass Gewässer-Verunreinigungen mit 48 % der Fälle an erster Stelle stehen, 1990 waren es allerdings noch 67 %. Bodenverunreinigungen machen 36 % aus. Verunreinigungen der Luft lagen 14,5 % der Fälle zugrunde. Unter den Verdächtigen standen (gewerbliche) Unternehmer mit 34 % an der Spitze, gefolgt von Landwirten mit 21,5 %. Von den gerichtlich verurteilten Verursachern waren 19 % Landwirte, was gegenüber 1990 mit 52 % (!) einen wesentlichen Rückgang bedeutet.

15. Umwelthaftung und Landwirtschaft

Die EU-Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden wurde in Österreich durch das Bundes-Umwelthaftungsgesetz, BGBl I 2009/55, und neun Umwelthaftungsgesetze der Bundesländer umgesetzt. Diese Gesetzgebungsakte waren erforderlich, weil der Bundesgesetzgeber auf Grund der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung nicht zuständig ist, die Umwelthaftungsrichtlinie umfassend in einem Bundesgesetz umzusetzen.

In den Anwendungsbereich des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes (B-UHG) fallen nur Bestimmungen betreffend Schäden an Gewässern und bestimmte Bodenschäden, während Schädigungen an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen sowie Bodenschädigungen durch die Verwendung von gefährlichen Stoffen, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten sowie durch absichtliches Ausbringen genetisch veränderter Organismen in die Umwelt Gegenstand der Landes-Umwelthaftungsgesetze sind.

Die Umwelthaftungsgesetze statuieren auf der Grundlage des Verursacherprinzips eine öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden im Zusammenhang mit den im jeweiligen Anhang genannten umweltgefährdenden

beruflichen Tätigkeiten. Die Kosten der Vermeidung oder Sanierung sind vom Betreiber/der Betreiberin zu tragen. Ausgenommen von der Umwelthaftung sind Schäden infolge bewaffneter Konflikte oder Kriege sowie infolge eines außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht beeinflussbaren Naturereignisses.

Die zivilrechtliche Haftung nach dem ABGB bleibt von der öffentlichrechtlichen Umwelthaftung unberührt. Als Umweltschaden gilt (ausgenommen bei Bodenschäden, siehe lit b) jede erhebliche nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder die Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource. Haftungsvoraussetzung ist allerdings ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Tätigkeit eines einzelnen Betreibers und dem Eintritt eines Umweltschadens. Für nicht abgrenzbare ("diffuse") Verschmutzungen der Umwelt wird regelmäßig nicht gehaftet, da bei diesen der ursächliche Zusammenhang meist nicht nachzuweisen sein wird. Gleiches gilt auch für Summationsschäden, die durch das Zusammenwirken mehrerer im einzelnen nicht abgrenzbarer Schadeinwirkungen entstehen.

a) Gewässerschäden: Nicht jede Verunreinigung eines Gewässers stellt einen Schaden iS des B-UHG dar, vielmehr müssen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen, mengenmäßigen Zustand oder das ökologische Potential der betreffenden Gewässer vorliegen. Nicht haftungsbegründend sind Einwirkungen, die durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt sind. Da der Anhang zur UmwelthaftungsRL und zum B-UHG eine abschließende Aufzählung der gefahreneigenen Tätigkeiten enthält, sind mögliche Haftungsfälle für Landwirte wegen Gewässerschädigung in der Praxis im wesentlichen auf Einwirkungen infolge Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Pestiziden beschränkt. In Analogie zur Agrarklausel des § 32 Abs 1 Wasserrechtsgesetz wird man bei einer ordnungsgemäßen, d.h. die einschlägigen Rechtsvorschriften beachtenden landwirtschaftlichen Bodennutzung davon auszugehen haben, dass diese nicht dem Haftungsregime des B-UHG unterliegt.

Andere nachteilige Einwirkungen seitens der Landwirtschaft auf Gewässer, insbes. durch Nitratintrag aus landwirtschaftlichen Quellen fallen mangels Aufzählung im Anhang nicht unter das B-UHG, sondern unterliegen den einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechts. Demnach ist das Ausbringen von Düngemitteln bei Überschreiten bestimmter Stickstoffmengen je Hektar und Jahr bewilligungspflichtig.

b) Bodenschäden:

Bodenschutz ist, soweit er sich auf landwirtschaftliche Tätigkeiten bezieht, nach der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung Landes-

kompetenz. Die Landes-Umwelthaftungsgesetze regeln daher Bodenschädigungen durch bestimmte, im Anhang aufgezählte landwirtschaftliche Tätigkeiten. Es sind dies der Betrieb von sog. Landes-IPPC-Anlagen (wozu auch landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe ab einer gewissen Größenordnung zählen), die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozid-Produkten zum Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie das absichtliche Ausbringen genetisch veränderter Organismen in die Umwelt. Als haftungsrelevant gilt nicht jede Bodenverunreinigung an sich, sondern nur eine solche, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit nach sich zieht. Anders als bei Gewässern kommt es somit nicht auf die erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand der natürlichen Ressource Boden selbst, sondern auf die direkten oder indirekten (zB über die Nahrungsmittelaufnahme bewirkten) Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit an.

c) Geschützte Arten und natürliche Lebensräume: Dieser Bereich der Umwelthaftung ist auf Grund der Kompetenz der Bundesländer zur Regelung des Naturschutzes in den jeweiligen Landes-Umwelthaftungsgesetzen geregelt. Auch hier besteht eine verschuldensunabhängige Umwelthaftung bei Ausübung einer der im jeweiligen Gesetz genannten beruflichen Tätigkeiten. Für den Bereich der Landwirtschaft sind dies der Betrieb von sog. Landes-IPPC-Anlagen (wozu auch landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe ab einer gewissen Größenordnung zählen), die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozid-Produkten zum Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie das absichtliche Ausbringen genetisch veränderter Organismen in die Umwelt.

Die Umwelthaftung für Biodiversitätsschäden geht aber darüber hinaus. Sie erstreckt sich auch auf andere als die im Anhang angeführten beruflichen Tätigkeiten, wenn der Betreiber/die Betreiberin vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Dies wird dann auszuschließen sein, wenn sich ein Landwirt im Rahmen seiner Bewirtschaftung (Anbau, Düngung, Ernte, Viehweide usw) innerhalb der Grenzen einer ordnungsgemäßen bzw zeitgemäßen und nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung bewegt. Im NÖ. Umwelthaftungsgesetz ist dieser Haftungsausschluss für eine zeitgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken ausdrücklich verankert.

Die Umwelthaftung für Biodiversitätsschäden umfasst nicht jede Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, sondern nur eine solche, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten oder Lebensräume hat. Geschützte Arten und natürliche Lebensräume sind solche, die in der Vogelschutzrichtlinie oder der

FFH-Richtlinie aufgelistet sind sowie die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelisteten Arten.